



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 20. April 2022

Nr. 18

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für den naturnahen Gewässerausbau der Kleinen Issel zur Schaffung eines Gewässerretentionsraumes in Hamminkeln-Dingden** 2
- **Bekanntgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Wesel über die Bodenrichtwerte für Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde und Xanten zum Stichtag 01.01.2022** 3
- **Satzung vom 12.04.2022 zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019** 4
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591404615** 5

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für den naturnahen Gewässerausbau der Kleinen Issel zur Schaffung eines Gewässerretentionsraumes in Hamminkeln-Dingden

Die Stadt Hamminkeln hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Ausbau und zur ökologischen Verbesserung der Kleinen Issel beantragt. Die Maßnahme dient der gewässerverträglichen Einleitung durch die Schaffung eines Gewässerretentionsraumes unterhalb der Einleitungsstellen. Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist. Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die angestrebte Umgestaltung der Kleinen Issel in diesem Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 08.04.2022
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien



Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Wesel

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel hat am 10. März 2022 gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der zuletzt gültigen Fassung, die Bodenrichtwerte für Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde und Xanten zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen.

Die neuen Bodenrichtwerte sind seit dem 21.03.2022 im Internet im amtlichen Informationssystem **www.boris.nrw.de** veröffentlicht. Ferner wurden auch die übrigen Produkte wie z.B. der Grundstücksmarktbericht durch den Gutachterausschuss aktualisiert. Diese können, wie gewohnt, kostenfrei über das Informationssystem eingesehen, heruntergeladen oder ausgedruckt werden.

Telefonische Auskünfte erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Wesel

Reeser Landstraße 31

46483 Wesel (Kreishaus)

Tel.: 0281 / 207 2425

Fax: 0281/ 207 67 2425

E-Mail: gutachterausschuss@kreis-wesel.de

Wesel, 11.04.2022

gez. Hansens
(Vorsitzender)

Satzung vom 12.04.2022 zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019

Artikel 1

§ 7 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019, zuletzt geändert am 19.12.2019, wird in Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„Die jeweilige Wahlzeit deckt sich mit der Wahlzeit des/der Vorstandsvorsteher(s)/in und seiner/ihrer Stellvertretung.“

§ 8 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019, zuletzt geändert am 19.12.2019, wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der/Die Vorstandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertretung werden je für die Dauer der Hälfte der Wahlzeit der kommunalen Räte durch die Verbandsversammlung gewählt.“

§ 13 Absatz 1 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019, zuletzt geändert am 19.12.2019, wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Kreis Borken und im Kreis Wesel jeweils in deren Amtsblättern und im Kreis Kleve über folgende Internetseite des Kreises Kleve:

<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich1/bekanntmachungen/>

Darüber hinaus können die bei den Mitgliedern vorhandenen Bekanntmachungskästen sowie die Internetseiten der Mitglieder zur freiwilligen und zusätzlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit genutzt werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, am 05.04.2022 von der Verbandsversammlung beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel, die mir als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 06.04.2022 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 12.04.2022

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

gez. Berensmeier

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3591404615** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 11.04.2022
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
